

Gemeinde Heddesheim  
Rhein-Neckar-Kreis

## **V E R O R D N U G**

### **über den Gemeingebrauch am Badesee am 24.02.1983**

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 26.04.1976 (GBl. S. 369, 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GBl. S. 545) hat der Bürgermeister am 24.02.1983 verordnet:

#### **§ 1**

1. Die Benutzer des Badesees haben sich so zu verhalten, daß niemand gefährdet wird.
2. Für die Benutzung des Sees gelten die folgenden Bestimmungen:
  1. die Entnahme von Wasser und das Einbringen und Einleiten von Abwasser sind nicht gestattet;
  2. das Tränken und Baden von Tieren im See ist verboten;
  3. das Baden ist außerhalb des besonders abgegrenzten Badebereiches im Badesee nicht erlaubt;
  4. die Ausübung der Fischerei ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig;
  5. das Sporttauchen im Badesee ist verboten;
  6. das Befahren des Sees mit Booten (mit oder ohne eigene Triebkraft) ist verboten. Dies gilt nicht für Schlauchboot bis zu 2 m Länge.

#### **§ 2**

Für das Befahren des Sees mit Schlauchbooten und Surfbrettern gelten folgende Einschränkungen:

1. Schlauchboote mit einer Länge von mehr als 2 Metern sind nicht zugelassen;
2. die Zahl der zugelassenen Surfbretter wird aus Gründen der Sicherheit auf 20 beschränkt;
3. Windsurfer dürfen den See nur befahren, wenn für sie eine Sporthaftpflichtversicherung abgeschlossen wurde. Die Ortpolizeibehörde kann den Nachweis einer solchen Versicherung verlangen;

4. Windsurfer haben vom Ufer, von der Abgrenzung des Badebereiches und vom Schwimmkran einen Sicherheitsabstand vom mind. 30 m einzuhalten.
5. Schlauchboote haben vom Ufer sowie vom Schwimmkran ebenfalls einen Anstand von 30 m einzuhalten;
6. Windsurfbretter dürfen nur an der von der Gemeinde Heddesheim festgelegten Stelle zu Wasser oder Land gebracht werden;
7. Zugelassene Schlauchboote dürfen nur vom abgegrenzten Badebereich zu Wasser oder Land gebracht werden;
8. Bei stürmischem Wetter oder Sichtbehinderung und zur Nachtzeit ist das Befahren des Badesees mit Surfbrettern und Schlauchbooten nicht gestattet.

### **§ 3**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen werden, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 4**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung der §§ 1 und 2 werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 120 Abs. 1 Nr. 4 Wassergesetz geahndet.

### **§ 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heddesheim, 24. Februar 1983

Alles  
Bürgermeister